



# Geschäftsordnung für den Landesturntag des Hessischen Turnverbandes e. V.

## § 1 Allgemeines

1. Für die Durchführung von Landesturntagen ist der § 8 der Satzung des
2. Hessischen Turnverbandes (HTV) maßgebend.
3. Der Turntag ist öffentlich.
4. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
5. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung.

## § 2 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Landesturntag schriftlich mit ausreichender Begründung beim Präsidium eingereicht sein.
2. Über Anträge, die später eingereicht werden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der Landesturntag zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen
4. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
5. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
6. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner/Eine Rednerin, der/die bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner/eine Rednerin für und ein anderer /eine andere gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte geschlossen.
7. Während der Abstimmung kann zum Antrag das Wort nicht mehr erteilt werden.
8. Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit der Stimmkarte vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Schriftlich ist auch abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
10. Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
11. Für die Stimmzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls ein Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.
12. Anträge können stellen:
  - 12.1 der Landeshauptausschuss
  - 12.2 der Landesverbandsrat
  - 12.3 das Präsidium
  - 12.4 die Vollversammlung der Hessischen Turnjugend (HTJ)
  - 12.5 der Vorstand der Hessischen Turnjugend (HTJ)
  - 12.6 die Turngaue durch ihre Vorstände



12.7 die Gauturntage

### § 3 Worterteilung

1. Es ist eine Rednerliste zu führen.
2. Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erhalten als erste und letzte das Wort.
3. Der/Die Versammlungsleiter/in kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Redner/Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
5. Redner/Rednerinnen, der/die das Wort zur Geschäftsordnung erhalten, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der/die Versammlungsleiter/in dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
6. Redner/Rednerinnen und Turntagsteilnehmer/Turntagsteilnehmerinnen, die die Ordnung stören oder gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen, kann der/die Versammlungsleiter/in zur Ordnung rufen und sie bei schwerem oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.
7. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste ist gestattet.
8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
9. Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

### § 4 Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einzusetzen hat.
2. Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem Landesturntag die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und begründet sie. Er/Sie leitet auch die Wahl der/des Präsidenten/in.
3. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie einem Mitgliedsverein des HTV angehören und ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
4. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten/Kandidatinnen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt.
5. Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.
6. Stehen für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen die Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend (HTJ), und die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten/keiner Kandidatinnen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach einem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

### § 5 Änderung der Turntagsgeschäftsordnung

1. Die Turntagsgeschäftsordnung kann nur durch einen Landesturntag geändert werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

---

Beschlossen durch den 21. Landesturntag in Kassel am 21. Mai 1978, geändert durch den 25. Landesturntag am 9. März 1986 in Butzbach, geändert durch den 30. Landesturntag am 28.04.1996 in Bad Camberg, geändert durch den 34. Landesturntag am 9. Mai 2004 in Beselich-Obertiefenbach und geändert durch den Landesturntag am 16. November 2014 in Gießen-Allendorf.